

Gemeinde Ötigheim
Landkreis Rastatt

B E N U T Z U N G S O R D N U N G
Für den Lagerplatz für „Gartenabfälle“
Im Gewinn „Bruch“ in Ötigheim

§ 1

Die Gemeinde Ötigheim betreibt im Gewinn „Bruch“ einen Lagerplatz für das Anliefern von Gartenabfällen.

Diese Benutzungsordnung ist von allen Anlieferern einzuhalten. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Beanstandungen sind unverzüglich dem Bürgermeisteramt (Techn. Verwaltung) mitzuteilen.

Diese Benutzungsordnung gilt für das eingezäunte Gelände des Lagerplatzes und den Zufahrtsweg.

§ 2

Der Zutritt zu diesem Lagerplatz ist während den im Gemeindeanzeiger veröffentlichten Öffnungszeiten Anlieferern (Benutzern) und Beauftragten von Behörden gestattet.

Benutzer dieser Anlage können nur Einwohner der Gemeinde Ötigheim sein. Die angelieferten Mengen an Gartenabfällen müssen aus eigenen Grundstücken stammen, die auf der Gemarkung Ötigheim liegen.

Die Anlieferung von Gewerbeabfällen ist nicht gestattet.

§ 3

Auf diesem Lagerplatz dürfen nur folgende Abfälle gelagert werden:
Baum-, Hecken- und Strauchschnitt, Wurzelstöcke, Laub, Rasenschnitt, Blumen, Grünpflanzen und Rinden.

Das Anliefern von Ästen bzw. Stämmen mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm ist grundsätzlich untersagt.

Die Gemeinde behält sich vor, bei Nichteinhalten dieser Satzung ggf. angelieferte Abfälle auf Kosten des Benutzers auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen und die Annahme der Abfälle bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zurückzuweisen. Abfälle, die in dieser Benutzungsordnung nicht aufgeführt sind, hat der Benutzer ggf. unverzüglich zurückzunehmen. Kommt der Benutzer einer solchen Aufforderung des Aufsichtspersonals nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die unzulässige angelieferten Abfälle auf Kosten des Benutzers entfernen zu lassen.

§ 4

Die Öffnungszeiten dieses Lagerplatzes werden jede Woche bzw. von Fall zu Fall im örtlichen Gemeindeanzeiger veröffentlicht. Das Anliefern von Gartenabfällen außerhalb dieser Öffnungszeiten ist verboten.

§ 5

Die Anlieferer haben darauf zu achten, dass auf den Zufahrtswegen keine Abfälle verloren werden. Treten Straßenverschmutzungen auf, die im Zusammenhang mit dieser Anlieferung stehen, so hat der Verursacher diese auf seine Kosten zu beseitigen.

Die Gartenabfälle dürfen nur an der vom Aufsichtspersonal zugewiesenen Stellen abgelagert werden.

§ 6

Das Verbrennen von Gartenabfällen auf dem Gelände ist verboten.
Das Rauchen im Gelände ist strengstens untersagt.

§ 7

Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

Die Gemeinde Ötigheim ist im Rahmen dieser Haftung von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

§ 8

Mit der Anlieferung der Gartenabfälle wird diese Benutzungsordnung von den Benutzern und deren Auftraggeber anerkannt. Sofern sich die Benutzer oder deren Auftraggeber Verrichtungs- oder Erfüllungshilfen bedienen, sind sie verpflichtet, diesen die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmung dieser Benutzungsordnung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Ötigheim, den 08. Juli 2015

K i e f e r
Bürgermeister